



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 27. August 2001
Schlu/recht:stellungnahme

**Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001
(GZ 318.014/3-II.1/2001)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 (GZ 318.014/3-II.1/2001) erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach Artikel VII des Entwurfs (Änderungen des Mediengesetzes) sollen die in §§ 6, 7, 7a, 7b und 7c Mediengesetz vorgesehenen Höchstgrenzen für den Zuspruch von Entschädigungsbeträgen an die Betroffenen in Euro festgesetzt werden; im gleichen Zug soll aber auch eine Valorisierung der Betragsgrenzen erfolgen, die nicht unbeträchtlich über die Inflationsanpassung hinausgeht:

So soll an die Stelle der Höchstgrenze von 200.000 S (§§ 6, 7, 7a und 7b) der Betrag von 20.000 Euro (= 275.206 S = Anhebung um 37,6 %) treten, an die Stelle des Höchstbetrages von 500.000 S (§§ 6 Abs. 1 und 7c Abs. 1) der Betrag von 45.000 Euro (= 619.213,5 S = Anhebung um 23,8 %) und an die Stelle von einer Million S in § 7c der Betrag von 80.000 Euro (= 1.100.824 S = + 10 %).

Die Höchstgrenzen in den §§ 6 – 7b MedienG wurden zuletzt durch die MedienG-Novelle 1992 (in Kraft getreten am 1.7.1993) stark angehoben, und zwar von früher 50.000 S auf 200.000 S bzw. von 100.000 auf 500.000 S. Die geplante neuerliche Anhebung geht nun beträchtlich über die Steigerung des amtlichen Verbraucherpreisindexes zwischen 1.7.1993 bis Jänner 2001 von 13,3 % hinaus und bedeutet eine Verschärfung des Persönlichkeitschutzes, für die keine sachlichen Gründe ersichtlich sind. Die Höchstbeträge für Entschädigungen wegen Ehrenverletzung liegen nach wie vor deutlich über den Beträgen, die etwa

bei Schmerzensgeld nach Verkehrsunfällen zugesprochen werden. Auch ist das Argument in den Erläuterungen, dass die Werte rund festgesetzt wurden, um auf „signalgebende und leicht einprägsame Euro-Beträge“ zu kommen, nicht ausreichend, um damit eine generelle Anhebung der Grenzen zu rechtfertigen, weil dies ja auch einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit (Art 10 EMRK) bedeutet; das Gleiche gilt für die Überlegung, künftige Abwertungen durch Inflation quasi durch eine vorgezogene Anhebung vorwegzunehmen.

Wir halten daher – unter Berücksichtigung der Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex – eine Umrechnung der Grenze von 200.000 S mit 16.500 Euro (statt wie vorgesehen 20.000) und derjenigen von 500.000 S mit 41.500 Euro (statt 45.000) als angemessen.

Bezüglich der Grenze von 1 Million S in § 7c MedienG weisen wir darauf hin, dass diese Regelung erst mit 1. 1. 1998 (befristet bis Ende 2001) in Kraft getreten ist und es sich hier um einen aus Präventionsgründen extrem hoch angesetzten Maximalbetrag für immateriellen Schaden handelt, der wohl nie zum Tragen kommen wird; es ist auch unseres Wissens nach seit Inkrafttreten der Regelung bisher keine einzige Entscheidung auf dieser Rechtsgrundlage gefällt worden. Eine Valorisierung erscheint daher entbehrlich, weshalb wir vorschlagen, den Höchstbetrag mit 73.000 Euro umzurechnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)